

AGB'S der Betriebsstätte Pe303 Im Zollhafen 15-17 50678 Köln

Betreiber KultBüro Veranstaltungen GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Pe303

I. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungen der KultBüro Veranstaltungen GmbH, Köln (nachfolgend Pe303), die vom Kunden beauftragt werden. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Mit Beauftragung des Pe303 durch den Kunden erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

II. Vertragsschluss

1. Der Kunde beauftragt das Pe303 mit den Vertragsleistungen entsprechend des zeitlich letzten Angebots von Pe303.

Grundsätzlich erstrecken sich die Vertragsleistungen auf die Planung, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen (Events) im Pe303 Rheinlocation und/oder Pe303 Rheinterrasse.

2. Es ist dem Pe303 gestattet, zur Erbringung der Vertragsleistungen Unteraufträge an dritte Unternehmen zu vergeben. Gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfang tritt Pe303 gegenüber Dritten als Generalunternehmer auf. Der Abschluss der Einzelverträge erfolgt unmittelbar zwischen Pe303 und dem dritten Unternehmen. Um eine reibungslose Durchführung des Auftrages zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, die Kommunikation mit Dritten ausschließlich durch das Pe303 erfolgen zu lassen. Eine direkte Kontaktaufnahme des Kunden mit dem dritten Unternehmen ist nichtvorgesehen. Bei Stornierungen sind die Fristen von Drittanbietern zu beachten. Diese werden dem Kunden jeweils basierend auf seiner individuellen Buchung mitgeteilt.

I. Durchführung von Vertragsleistungen

1. Der Aufbau des Equipments erfolgt am Tag der Veranstaltung, der Abbau entsprechend im Anschluss an die Veranstaltung. Anders lautende Vereinbarungen können mit dem Eventmanager abgesprochen werden.

Umfangreichere und / oder langandauernde Auf- und Abbauten, die nicht am Veranstaltungstag stattfinden, werden durch den Veranstaltungsleiter des Pe303 koordiniert. Dieser wird mit 35,00 EUR / h berechnet. Einen Tag vor Veranstaltung können Waren und Equipment nach Absprache angeliefert werden. Stromkosten werden pauschal mit 50,00 EUR berechnet, Starkstrom je nach Aufwand mit 75,00 bis 100,00 EUR. Für abgegebene Garderobe oder Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Nach 22.00 Uhr werden die Haupteingänge geschlossen. Die Funktion als Notausgang bleibt erhalten. Die Seitentür zum Rhein kann und darf weiterhin von Ihnen und Ihren Gästen genutzt werden. Die Tür darf aufgrund von Lärmbelästigungen nicht dauerhaft offen stehen bleiben. Eine Beschallung der Terrasse nach 22.00 Uhr ist untersagt.

2. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch das PE 303 nicht gestattet. Im Fall des nicht gestatteten Mitbringens von Getränken wird der Verantwortliche zur Unterlassung aufgefordert.

3. Anlieferungen sind nur innerhalb der Anlieferzeiten des Rheinauhafens erlaubt (Montag bis Samstag von 6.00 bis 10.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Alle Anlieferungen müssen zur Sicherstellung der Präsenz vor Ort mit dem Pe303 vorher abgestimmt werden.

4. Sondereinfahrten müssen direkt bei der Rheinauhafengesellschaft RVG Tel: 0221 3489913 angemeldet und von dieser genehmigt werden.

IV. Preise und Zahlung

1. Alle genannten Preise verstehen sich in EUR und zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer von z. Zt. 19%.

2. Die Raummiete in voller Höhe und 50% der übrigen Kosten sind sofort bei Vertragsabschluss fällig. Der Restbetrag ist 10 Werktage nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

3. Die Raummieten beinhalten die Nutzung des Pe303 Rheinlocation und/oder Pe303 Rheinterrasse je nach Absprache, Buchung und nach Vorgaben des Eigentümers oder Pächters und richten sich nach der individuell geschlossenen Vereinbarung.

V. Rücktritt durch das Pe303

1. Wird eine Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von Pe303 gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Pe303 zum Rücktritt berechtigt.

2. Pe303 ist ferner berechtigt, vor Überlassung von Räumen vom Vertrag zurückzutreten, bzw. nach Gebrauchsüberlassung die weitere Durchführung des Vertrages zu kündigen, wenn:

a) höhere Gewalt oder andere von Pe303 nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

b) der Kunde die Leistungen von Pe303 unter Angabe eines falschen Namens bzw. unzutreffenden Zwecks der geplanten Veranstaltung in Anspruch genommen hat;

c) Pe303 begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Pe303 in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Pe303 zuzurechnen ist.

3. Der Rücktritt bzw. die Kündigung wird durch Erklärung gegenüber dem Kunden ausgeübt. 4. Erfolgt die Vertragsbeendigung seitens Pe303 aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des Kunden herrühren, ist dieser verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu entrichten, sofern es Pe303 nicht gelingt, die Räume anderweitig zu vermieten.

4. Erfolgt die Vertragsbeendigung seitens Pe303 aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des Kunden herrühren, ist dieser verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu entrichten, sofern es Pe303 nicht gelingt, die Räume anderweitig zu vermieten.

5. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass seitens Pe303 Aufwendungen erspart wurden, unbenommen.

Dem Betreiber des Pe303 bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz gegen Pe303 wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung besteht nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens von Pe303, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) gegeben.

VI. Stornierungen durch den Kunden

1.a) Sollten die vereinbarten Leistungen aus einem wichtigen Grund storniert werden, ist das Pe303 berechtigt, eine Entschädigung der vereinbarten Leistungen zu berechnen, es sei denn der Rücktritt ist vom Pe303 zu vertreten oder Der Kunde hat außerdem hat die Möglichkeit zu stornieren, wenn ein Alternativtermin aus triftigem Grund nicht vereinbar ist.

Im Falle von Stornierungen berechnet der Betreiber des Pe303:

- bis 180 Tage vor Veranstaltung 20%,
- bis 90 Tage vor Veranstaltung 35%,
- bis 45 Tage vor Veranstaltung 75%,
- bis 30 Tage vor Veranstaltung 85%,

- danach 100% der vereinbarten Leistungen,
wobei der Tag der Veranstaltung nicht mitgezählt wird.

Gleichwohl wird dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, vorbehaltlich einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

VI.1.b) Stornierungen auf Grund behördlicher Verfügungen / jeweils gültige CoVSchVO (zu Grunde liegt hier <https://www.land.nrw/nl/node/23375>)

Sollte eine Veranstaltung auf Grund einer gültigen, behördlichen Verfügung nicht oder nur eingeschränkt möglich sein (zum Beispiel eine Reduzierung der Gäste über 10% der geplanten Teilnehmerzahl), wird die Veranstaltung ohne Stornierungskosten verlegt.

Sollte ein neues Datum für diese Veranstaltung innerhalb eines Jahres nicht möglich sein und kein alternativer Termin aus wichtigem Grund gefunden werden können, wird die Veranstaltung kostenfrei storniert. Alternative Termine besonders auch für Privatfeiern können in diesem Zusammenhang auch alle Wochentage sein und müssen sich nicht an dem bereits gebuchten Wochentag orientieren.

2. Für Fremdleistungen, wie DJ, Caterer, Technik, Zelte etc. ist das Pe303 an die AGB des Fremddienstleisters gebunden.

Diese werden den Kunden nach Rücksprache gerne zur Verfügung gestellt. Für eventuelle Stornierungen dieser Leistungen ist Pe303 ebenfalls an die AGB der Vertragsfirmen gebunden.

3. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass seitens des Pe303 höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. Dem Pe303 bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

VII. Teilnehmeranzahl & Veranstaltungszeiträumen

1. Die verbindliche Teilnehmerzahl ist dem Pe303 bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

Eine Reduzierung über 10 % der Personenzahl nach dem eine Angebotsbestätigung erstellt und unterschrieben wurde ist unzulässig.

2. Spätere Reduzierungen oder Unterschreitung der mitgeteilten Personenzahl am Veranstaltungstag können nicht berücksichtigt werden; der Kunde schuldet die vereinbarte Vergütung.

3. Bei Überschreitung der mitgeteilten Personenzahl ist das Pe303 berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Personenzahl neu zu berechnen. 4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten, ohne dass das PE303 dem zugestimmt hat, so können die zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung gestellt werden.

VIII. Haftung Pe303

Die Haftung des Pe303 auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Geheimhaltung Das Pe303 und der Kunde behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben und die nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich. Dies gilt nicht für die Informationen, welche das Pe303 an Drittdienstleister zur Durchführung der Veranstaltung weitergeben muss.

X. Schutz von geistigem Eigentum

1. Das Urheberrecht an allen vom Pe303 oder von Pe303 beauftragten Dritten erstellten Konzepten, Gestaltungen, Grafiken, Zeichnungen, Texten und sonstigen Unterlagen ist durch den Kunden zu wahren und darf von ihm nur im vereinbarten Vertragsumfang genutzt werden.

2. Weitergehende Nutzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Urheber.

3. Bearbeitung oder Veränderung der von Pe303 gestalteten Vertragsleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Pe303 zulässig.

4. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe verbleiben bei den Urhebern. Nutzt der Kunde Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung von Pe303 oder von ihr beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung dieses Vertrages, so ist eine gesonderte Honorarabsprache zu angemessenen Bedingungen zu treffen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist Köln, soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist. Sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand ebenfalls Köln.

3. Es gilt deutsches Recht.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.